

An unsere Kunden

Brixen, den 22.01.2026

Neuerungen im Steuerrecht 2026

Sehr geehrte Kunden,

am 30. Dezember 2025 wurde im Amtsblatt das Gesetz Nr. 199 vom 30. Dezember 2025 – das Haushaltsgesetz 2026 – veröffentlicht, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben.

Über die Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht werden wir mit einem getrennten Rundschreiben informieren.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll die Leserlichkeit der Vielzahl an Neuerungen erleichtern:

Neuerungen für Unternehmen

1. Steuerfreie Sachbezüge (fringe benefit) für Angestellte und Geschäftsführer
2. Erhöhung Steuerfreigrenze Essensgutscheine
3. Sabatini-Förderung aufgestockt
4. Gesetzesänderungen bei der Förderung Industrie 4.0
5. Änderung der Besteuerung von Dividenden und Mehrerlösen von Beteiligungen
6. Freistellung von steuerlich behafteten Rücklagen
7. Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Immobilien für Gesellschaften
8. Privatisierung von betrieblichen Liegenschaften für Einzelunternehmer
9. Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbesteuerung (Forfettario)
10. Besteuerung von Mehrerlösen
11. Erhöhung Meldelimit Bargeldgrenze bei Zahlungen von Touristen

Neuerungen für Privatpersonen

12. Einkommenssteuersätze und Steuerfreibeträge
13. Verlängerung Steuerabsetzbeträge Sanierung, Ecobonus, Sismabonus und Möbelbonus
14. Erhöhung Pauschalsteuer für Zuzügler
15. Erhöhung Steuerabsetzbetrag Zusatzvorsorge
16. Besteuerung der Gewinne/Erträge aus Kryptowährungen
17. Aufwertung der Anschaffungskosten für Grundstücke und Beteiligungen
18. Vermutung der Gewerblichkeit bei Kurzzeitvermietungen
19. Verschrottung Steuerzahlkarten

Sonstige Neuerungen

20. Verminderung des gesetzlichen Zinsfußes

Wichtige Hinweise

21. Regelmäßige Kontrolle Eingang PEC-Mail

Neuerungen für Unternehmen

1. Steuerfreie Sachbezüge (fringe benefit) für Angestellte und Geschäftsführer

Der Steuerfreibetrag für Sachbezüge in Höhe von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro bei zu Lasten lebenden Kindern für Angestellte und Geschäftsführer bleibt für die Steuerperiode 2026 bestehen.

2. Erhöhung Steuerfreigrenze Essengutscheine

Die Steuerfreigrenze für elektronische Essengutscheine, welche an Mitarbeiter ausgegeben werden, wird von derzeit 8 Euro auf 10 Euro erhöht.

Für Essengutscheine in Papierform bleibt die derzeitige Steuerfreigrenze von 4 Euro weiterhin bestehen.

3. Sabatini-Förderung aufgestockt

Die Mittel für die Sabatini-Förderung werden für die Jahre 2026 und 2027 aufgestockt. Für das Jahr 2026 wurden die Mittel um Euro 200 Millionen und für das Jahr 2027 um Euro 450 Millionen aufgestockt.

4. Gesetzesänderungen bei der Förderung Industrie 4.0

Für Investitionen im Zeitraum 01.01.2026 bis 30.09.2028 wird die sog. Hyperabschreibung (wieder) eingeführt. Für Investitionen, die noch mit der alten Regelung abgeschlossen wurden, stand im Gegensatz dazu ein Steuerguthaben zu.

Wie bereits für Investitionen des Jahres 2025 müssen auch für Investitionen im Bereich Industrie 4.0 ab dem 01.01.2026 verschiedene Meldungen über das GSE Portal vorgenommen werden, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Die Hyperabschreibung, durch Erhöhung der Abschreibung des jeweiligen förderfähigen Gutes, ist wie folgt geregelt:

- Investitionen bis 2,5 Millionen Euro: Erhöhung um 180%
- Investitionen von 2,5 Millionen bis 10 Millionen Euro: Erhöhung um 100%
- Investitionen von 10 Millionen bis 20 Millionen Euro: Erhöhung um 50%

Im Vergleich zur vorherigen Regelung wurden auch die Listen der förderfähigen Güter angepasst und auch immaterielle Güter wieder mit aufgenommen.

Für Unternehmen in der Landwirtschaft besteht weiterhin die Möglichkeit zum Ansuchen einer Förderung für Investitionen im Bereich Industrie 4.0 in Form eines Steuerguthabens. Das Steuerguthaben beträgt 40% bei Investitionskosten von maximal 1 Million Euro.

5. Änderung der Besteuerung von Dividenden und Mehrerlösen von Beteiligungen

Der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung von 95 Prozent der von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden bzw. der Mehrerlös bei Veräußerung der Beteiligung (unter bestimmten Voraussetzungen) wird ab dem Jahr 2026 eingeschränkt. Die Steuerbefreiung gilt nur mehr in folgenden Fällen:

- Mindestbeteiligung in Höhe von 5% am Gesellschaftskapital oder
- Steuerliche Anschaffungskosten in Höhe von mindestens Euro 500.000

Die Einschränkung gilt auch für jene Beteiligungen, welche von Personengesellschaften oder Einzelunternehmen im Betriebsvermögen gehalten werden.

6. Freistellung von steuerlich behafteten Rücklagen

Steuerlich behaftete Rücklagen (z.B. Aufwertungsrücklagen), welche im Jahresabschluss 2024 bestehen und im Abschluss 2025 noch vorhanden sind, können durch die Zahlung der Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden. Die Freistellung ist in der Steuererklärung für die Steuerperiode 2025 zu berücksichtigen. Die Zahlung der Ersatzsteuer muss in 4 gleichen jährlichen Raten mit Fälligkeit zur jeweiligen Saldozahlung der Einkommenssteuern beglichen werden.

7. Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Immobilien für Gesellschaften

Für Personen- und Kapitalgesellschaften wurde die Möglichkeit neu aufgelegt, die nicht im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit genutzten Immobilien und andere in öffentliche Register eingetragene Gegenstände (z. B. Fahrzeuge, Sportboote, u. a.) in begünstigter Form aus dem Unternehmen herauszunehmen bzw. zu „privatisieren“. Es können so etwaige Probleme mit den sogenannten Schein- oder nicht operativen Gesellschaften günstig gelöst werden, auch wenn diese Problematik durch das Herabsetzen der Koeffizienten für die Mindesterlöse abgeschwächt wurde.

Die begünstigte Entnahme oder „Privatisierung“ der erwähnten, nicht (mehr) betrieblich genutzten Gegenstände kann durch eine der drei nachfolgenden Transaktionen erfolgen, für welche jeweils unterschiedliche steuerliche und gesellschaftsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind:

1. Zuweisung an die Gesellschafter,
2. Verkauf an die Gesellschafter,
3. Umwandlung der Personen- oder Kapitalgesellschaft in eine einfache Gesellschaft.

Es ergeben sich steuerliche Vorteile für die Gesellschaft, aber auch für die Gesellschafter. Die Veräußerungsgewinne oder Mehrwerte aus der Zuweisung oder dem Verkauf unterliegen einer Ersatzsteuer von 8% (bzw. 10,5% in bestimmten Fällen), anstatt der normalen Besteuerung, die bei solchen Geschäftsvorgängen anfallen würde. Zudem kann für die Liegenschaften der Veräußerungsgewinn mit Bezug auf den aufgewerteten Katasterwert festgelegt werden.

8. Privatisierung von betrieblichen Liegenschaften für Einzelunternehmer

Für Einzelunternehmen besteht die Möglichkeit der begünstigten Privatisierung von betrieblich genutzten Liegenschaften. Die begünstigte Privatisierung bzw. die Herausnahme der Liegenschaften aus dem Unternehmensvermögen kann bis zum 31. Mai 2026 erfolgen. Die geschuldete Ersatzsteuer ist in zwei Raten bis 30. November 2026 (60%) und bis 30. Juni 2027 (40%) zu entrichten. Die Entnahme ist erst in der

Steuererklärung für 2026 (Redditi 2027) anzugeben. Sie gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2026.

9. Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbesteuerung (Forfattario)

Das sogenannte Regime Forfattario kann unter Berücksichtigung verschiedener Voraussetzungen angewandt werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres vor der Anwendung dieses Besteuerungsregimes nicht höher als 30.000 Euro sein dürfen. Der Schwellenbetrag wurde, wie im Vorjahr, begrenzt auf das Jahr 2026 – Einkommen 2025 - auf 35.000 Euro angehoben.

10. Besteuerung von Mehrerlösen

Für jene Mehrerlöse, für welche bisher die Möglichkeit bestand die Besteuerung auf bis zu fünf Jahresraten aufzuteilen, ändert sich die Besteuerung ab dem Jahr 2026. Bisher konnte der eventuell erzielte Mehrerlös bei Veräußerung von Sachanlagen und im Anlagevermögen bilanzierten Beteiligungen die bereits seit mehr als 3 Jahren im Besitz des Unternehmens waren aufgeteilt werden. Ab dem Jahr 2026 besteht diese Möglichkeit nur mehr bei Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 3 Jahre im Besitz des Unternehmens waren.

11. Erhöhung Meldelimit Bargeldgrenze bei Zahlungen von Touristen

Das Limit ab welchem Einzelhändler und gleichgestellte Subjekte, sowie Reiseagenturen Bargeldzahlungen von Touristen an die Agentur der Einnahmen melden müssen, wurde von 1.000 Euro auf 5.000 Euro erhöht.

Neuerungen für Privatpersonen

12. Einkommenssteuersätze und Steuerfreibeträge

Ab der Steuerperiode 2026 werden die geltenden Einkommenssteuersätze angepasst. Es gelten demnach folgende progressive Einkommenssteuersätze:

- bis zu 28.000,00 Euro: 23%;
- über 28.000,00 Euro und bis zu 50.000,00 Euro: 33%;
- über 50.000,00 Euro: 43%.

Für Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen über Euro 200.000 werden die Steuerabsetzbeträge um Euro 440 reduziert, um die Änderung der Einkommenssteuersätze zu neutralisieren.

13. Verlängerung Steuerabsetzbeträge Sanierung, Ecobonus, Sismabonus und Möbelbonus

Für das Jahr 2026 wurden die erhöhten Absetzbeträge bei Sanierungen, beim Ecobonus, beim Sismabonus verlängert. Auch der Möbelbonus wurde begrenzt auf das Jahr 2026 verlängert. Gleichzeitig gilt weiterhin die Unterscheidung bei der Höhe der Steuerabsetzbeträge zwischen begünstigen Arbeiten an der Erstwohnung bzw. an anderen Immobilieneinheiten.

Die Absetzbeträge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Erstwohnung bis 31.12.26	Erstwohnung 01.01.27 – 31.12.27	Andere bis 31.12.26	Andere 01.01.27 – 31.12.27
Sanierung	50%	36%	36%	30%
Eco-/Sismabonus	50%	36%	36%	30%
Möbelbonus	50%	-	50%	-

Die förderfähigen Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen und die bisherigen Regelungen zu dem Begünstigen bleiben unverändert.

14. Erhöhung Pauschalsteuer für Zuzügler

Die Pauschalsteuer für Zuzügler (sog. Non-Doms) wird für Zuzüge ab dem 01.01.2026 von derzeit 200.000 Euro auf 300.000 Euro erhöht. Gleichzeitig wird auch die Pauschalsteuer für jeweilige weitere Familienmitglieder von 25.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht.

Betroffen sind alle, die ihren Wohnsitz neu nach Italien verlegen und hier ihr ausländisches Einkommen pauschal versteuern. Für bereits erfolgte Zuzüge ist der Rechtsschutz mit der derzeitigen Regelung gegeben.

15. Erhöhung Steuerabsetzbeträge Zusatzvorsorge

Der Steuerabsetzbetrag für Einzahlungen in die Zusatzvorsorge wird für Einzahlungen ab dem Jahr 2026 von derzeit 5.164,57 Euro auf 5.300,00 Euro erhöht.

16. Besteuerung der Gewinne/Erträge aus Kryptowährungen

Die Besteuerung der Erträge aus Kryptowährung erfährt folgende Änderung:

- Gewinne/Erträge, welche ab dem 1.1.2026 erzielt werden unterliegen der Abschlagsteuer von 33% (26% bis 2025). Verluste können weiterhin 5 Jahre vorgetragen werden. Diese Besteuerung gilt auch für Einkünfte aus dem Verkauf, dem Halten oder dem Austausch sog. Stablecoins.

17. Aufwertung der Anschaffungskosten für Grundstücke und Beteiligungen

Durch das Haushaltsgesetz 2025 wurde die Möglichkeit der steuerlichen Aufwertung der Anschaffungskosten von Grundstücken und Gesellschaftsbeteiligungen als dauerhafte Regelung vorgesehen. Um die steuerliche Aufwertung der Anschaffungskosten vornehmen zu können, ist eine beeidete Schätzung mit Bezugsdatum 01. Jänner erforderlich. Die Erstellung und Beeidigung des Schätzgutachtens muss innerhalb 30. November erfolgen.

Die Ersatzsteuer wurde für die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen ab dem 01.01.2026 auf 21% (bisher 18%) erhöht und kann in drei Jahresraten gezahlt werden. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Grundstücken bleibt unverändert bei 18%.

18. Vermutung der Gewerblichkeit bei Kurzzeitvermietungen

Seit dem Jahr 2021 galt bei der Kurzzeitvermietung von Wohnimmobilien ab einer Anzahl von fünf Einheiten die Vermutung der Gewerblichkeit. Bei Überschreitung der Anzahl von vier Einheiten musste eine MwSt.-Position mit allen damit

zusammenhängenden Obliegenheiten eröffnet werden. Ab dem Jahr 2026 gilt die Vermutung der Gewerlichkeit bereits bei der Überschreitung von 2 Wohneinheiten, welche mittels Kurzzeitvermietung vermietet, werden inkl. der damiteinhergehenden Obliegenheiten. Als Wohneinheiten gelten dabei nur ganze Wohnungen und nicht etwa die getrennte Vermietung von einzelnen Räumen in den einzelnen Wohnungen.

19. Verschrottung Steuerzahlkarten

Steuerzahlkarten welche im Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2023 an die Einzugsdienste übergeben wurden können innerhalb 30.04.2026 begünstigt abgefunden werden. Bei Option für die Abfindung der Steuerzahlkarten werden die Strafen, Zinsen und Gebühren für die Einzugsdienste vollständig erlassen, wenn der Restbetrag bzw. die erste Rate innerhalb 31.07.2026 bezahlt wird. Ein Verfall von den Vorteilen der Verschrottung ist vorgesehen, wenn die erste Rate oder zwei aufeinander folgende Raten nicht fristgerecht eingezahlt werden.

Sonstige Neuerungen

20. Verminderung des gesetzlichen Zinsfußes

Der gesetzliche Zinsfuß für 2026 ist von 2% auf 1,60% herabgesetzt worden. Die Verminderung betrifft unter anderem die freiwillige Berichtigung und die Zinsvermutung für Darlehen und Finanzierungen.

Wichtige Hinweise

21. Regelmäßige Kontrolle Eingang PEC-Mail

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, regelmäßig die PEC-E-Mail ihres Unternehmens zu kontrollieren bzw. dafür zu sorgen, dass beim Eingang einer PEC-E-Mail auch eine Mitteilung an die Firmen-E-Mail erfolgt. Dies ist wichtig, da beispielsweise die Steuerämter Bescheide nur mehr mittels PEC zustellen. Die Einspruchsfristen beginnen mit der Zustellung des Bescheids, also dem Erhalt der E-Mail. Ist eine Einspruchsfrist abgelaufen, können die festgesetzten Beträge nicht mehr beanstandet werden, bzw. nur noch der ordentliche Gerichtsweg zur Beanstandung eingeschlagen werden.

22. Delega unica

Die Agentur der Einnahmen hat mit Datum 08.12.2025 das Verfahren für den Zutritt zum Steuerpostfach (Cassetto fiscale) geändert. Unsere Mandanten/Kunden können uns nur mehr elektronisch autorisieren; bei Gesellschaften muss der Geschäftsführer die Gesellschaft verknüpfen; sollten wir auch für die Steuererklärungen der Gesellschafter abwickeln, muss die Autorisierung von jedem Gesellschafter persönlich erfolgen.

Die Genehmigung an uns kann ausschließlich mit SPID, mit Digitaler Unterschrift oder mit dem elektronischen Ausweis (CIE) erfolgen. Kunden, welche bereits einen SPID oder andere mögliche Autorisierungsformen besitzen und damit umgangsvertraut sind, werden wir einen Leitfaden zur Erleichterung dieser Anwendung zusammenstellen.



Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Dottori Commercialisti

Kunden, welche sich nicht sicher fühlen, müssen persönlich im Büro vorbeikommen und dort die Autorisierung vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner